

## EINTRAGUNG IN DIE ÖSTERREICHISCHE ÄRZTELISTE

Auf Grund der Bestimmungen des Ärztegesetzes (§ 27 Abs. 2) ist jeder Arzt verpflichtet, sich vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich in die Ärzteliste eintragen zu lassen.

Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt bei der Landesärztekammer jenes Bundeslandes, in dem die ärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll.

**Zur Eintragung sind in der Regel folgende Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie und gegebenenfalls in deutscher beglaubigter Übersetzung erforderlich:**

- Nachweis der Staatsbürgerschaft (z.B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Pass, Personalausweis)
- gegebenenfalls Heiratsurkunde (bei inzwischen eingetretener Namensänderung)
- Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes im gesamten Bundesgebiet, mit dem das Recht auf Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbtätigkeit verbunden ist (Aufenthaltstitel/Niederlassungsbewilligung oder Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nach Asylgesetz)
- Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Medizinstudiums, allenfalls Nostrifikationsbescheid
- Ausbildungsnachweise, d.h. Diplome/Zeugnisse über den Abschluss der ärztlichen Grundausbildung und der postpromotionellen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
- EU-Konformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates, aus der hervorgeht, dass die ärztliche Grundausbildung dem Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.1. der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 23 der Richtlinie vorliegen. Fachärzte haben zusätzlich eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihre Facharztausbildung dem Artikel 25 der genannten Richtlinie entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Facharzt Diplom gemäß den Anhängen 5.1.2 und 5.1.3 der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 23 oder Artikel 27 der Richtlinie vorliegen. Allgemeinmediziner haben zusätzlich eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG absolviert haben und dass ihr Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.4. der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 30 der Richtlinie vorliegen.
- Falls Sie keine EU-Konformitätsbescheinigung vorlegen können, Nachweise Ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung (Art, Dauer, Inhalte, theoretische und praktische Anteile) sowie Ihrer Berufserfahrung (einschließlich Spezifikation der ärztlichen Tätigkeit)
- Falls vorhanden, Approbation (aus Deutschland, Ungarn,...) und Facharztlizenz (aus Kroatien, Slowenien,...)

- Certificate of Experience aus Großbritannien
- Falls Ihr Diplom in einem Nicht-EWR-Staat ausgestellt wurde, Bescheinigung der zuständigen Behörde eines EWR-Staates oder der Schweiz, aus der hervorgeht, dass Sie in diesem Staat zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt mit Grundausbildung / Arzt für Allgemeinmedizin / Facharzt berechtigt sind und drei Jahre lang den ärztlichen Beruf in diesem Staat tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben
- Certificate of Good Standing aus jedem Staat, in dem bisher eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wurde, jeweils ausgestellt von der zuständigen Behörde (oder den zuständigen Behörden) bzw. Certificate of Non Inclusion, wenn bisher keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wurde (beides nicht älter als 3 Monate)
- Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug aus jedem Staat, in dem der Antragsteller bisher gelebt hat (nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliches Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem inländischen Arzt für Allgemeinmedizin (nicht älter als 3 Monate)  
Wird das ärztliche Gesundheitszeugnis von einem Arzt außerhalb Österreichs ausgestellt, ist zusätzlich eine Bestätigung der örtlichen Ärztekammer über die rechtmäßige Berufsausübung des ausstellenden Arztes vorzulegen.
- Einstellungszusage des Dienstgebers (wird bei Krankenanstalten der Landeskliniken-Holding in der Regel vom Dienstgeber übermittelt)
- Bestätigung des AMS (Beschäftigungsbewilligung)  
(nur für BürgerInnen aus Kroatien im Falle einer Anstellung)
- Mind. 2 Passfotos (je nach Landesärztekammer sind allenfalls zusätzliche Fotos erforderlich)
- Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse  
Auskunft: Österreichische Akademie der Ärzte Fr. Böhnel  
Tel: 0043-1-512 63 83 DW 34, e-mail: [g.boehnel@arztakademie.at](mailto:g.boehnel@arztakademie.at);  
<http://www.arztakademie.at>

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt/Ärztin in Österreich erhalten Sie einen Ärzteausweis (Produktionszeit ca. 6 Wochen).

Sie erhalten die Unterlagen zum Wohlfahrtsfonds der jeweiligen Landesärztekammer sowie zu Todesfallbeihilfe und Kammerumlage. Ein Informationsgespräch über Ihre Beitragsverpflichtungen ist beim Wohlfahrtsfonds der jeweiligen Landesärztekammer möglich.